

## Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen

über die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 – Verpflichtungsgesetz (BGBl. I S. 469, 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) sowie über die Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz vom 5. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008.

**Name / Vorname / Geb.-Datum/Ort:**

---

**Organisation:** \_\_\_\_\_

**Dienststelle:** \_\_\_\_\_

Die zu verpflichtende Person wurde über die Pflicht zur Verschwiegenheit belehrt und auf die gewissenhafte Erfüllung aller ihrer dienstlichen Obliegenheiten, auch im Funk-u. Fernmeldedienst, verpflichtet. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung, über Informationen, die im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Es ist untersagt, Angaben und Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder unbefugt zu offenbaren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Erfüllung der Tätigkeit oder Mitgliedschaft im DRK weiter. Weiterhin sind die seitens des DRK für die Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellten Informationen auf dessen Verlangen hin zu löschen und entsprechende Unterlagen zu vernichten. Es wurden folgende Vorschriften bekannt gegeben:

- § 133 Abs. 3 StGB Verwahrungsbruch
- § 201 Abs. 3 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 202a StGB Ausspähen von Daten
- § 202b StGB Abfangen von Daten
- § 202c StGB Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten
- § 203 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 204 StGB Verwertung fremder Geheimnisse
- § 303a StGB Datenveränderung
- § 303b StGB Computersabotage
- § 331 StGB Vorteilsannahme
- § 332 StGB Bestechlichkeit
- § 353b Abs. 1 Nr. 2 StGB Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- § 358 StGB Nebenfolgen
- §§ 89, 90, 148 TKG Fernmeldegeheimnis
- Art. 83 DSGVO Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen
- § 42 BDSG Strafvorschriften
- Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen
- Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- Art. 83 DSGVO Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen
- § 8 LDSG Datengeheimnis

Die zu verpflichtende Person wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Vorschriften aufgrund der Verpflichtung auf sie anzuwenden sind. Die genannten Bestimmungen wurden ausgehändigt. Sie unterzeichnet diese Niederschrift nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift, des Verpflichtungsgesetzes und der o.g. Strafvorschriften.

**Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:**

**Datum** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name/Unterschrift der verpflichtenden Person

\_\_\_\_\_

Unterschrift der verpflichteten Person